

20.11.2018

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes

A Problem und Ziel

Das 3. AG KJHG – KJFöG sieht in § 9 vor, die finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auf der Grundlage eines Kinder- und Jugendförderplans (KJFP) für den Zeitraum einer Legislaturperiode zu gestalten. Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration hat für die Legislaturperiode einen neuen KJFP 2018-2022 vorgelegt, welcher am 08.06.2018 im MBl. (71. Jahrgang, Nr. 14, S. 357-360) veröffentlicht wurde.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Kinder- und Jugendförderplans wurde der Jahresansatz mit Beschluss des Landtages zum Haushaltsgesetz 2018 auf 120.225.700 EUR erhöht.

Zudem sieht der Kinder- und Jugendförderplan vor, dass der Jahresansatz ab dem Haushaltsjahr 2019 anhand eines jährlich zu ermittelnden Indexes dynamisiert wird. Die jährliche Dynamisierung des Kinder- und Jugendförderplans ab dem Haushaltsjahr 2019 ermittelt sich zu 8 von 10 Teilen aus der Tarifsteigerung des TV-L (West) und zu 2 von 10 Teilen aus der Verbraucherpreisentwicklung für Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe gemäß des Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes bezogen auf das jeweilige Vorvorjahr.

Über die vereinbarte jährliche Dynamisierung des Jahresansatzes des Kinder- und Jugendförderplans entscheidet der Landtag im Rahmen der jährlichen Haushaltsgesetzgebung.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Überarbeitungen, ist § 16 Absatz 1, 3. AG KJHG-KJFöG folgendermaßen abzuändern:

- Im aktuellen Wortlaut des § 16 Absatz 1, 3. AG KJHG-KJFöG ist ein Jahresansatz in Höhe von 100.225.700 EUR angegeben, welcher mit einem ersten Mittelaufwuchs im Jahr 2017 auf 109.225.700 EUR und einem zweiten Aufwuchs 2018 auf aktuell 120.225.700 EUR erhöht worden ist. Der Jahresansatz ist daher von 100.225.700 EUR auf 120.225.700 EUR anzupassen.

Datum des Originals: 20.11.2018/Ausgegeben: 21.11.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

- Im aktuellen Gesetzestext wird auf die bereits abgelaufene Geltungsfrist des Kinder- und Jugendförderplans bis zum 31. Dezember 2017 Bezug genommen. Die neue Geltungsfrist ist der 31. Dezember 2022.
- In § 16 Absatz 1, 3. AG KJHG-KJFöG wird nicht auf die im Kinder- und Jugendförderplan vereinbarte jährliche Dynamisierung des Haushaltsansatzes eingegangen. Daher ist eine entsprechende Passage in den Normtext aufzunehmen.

B Lösung

Aufgrund der unter A. dargestellten Aktualisierungsbedarfe ist das 3. AG KJHG-KJFöG folgendermaßen zu ändern:

1. In Satz 2 werden die Angabe „100.225.700“ durch die Angabe „120.225.700“ und die Angabe „31. Dezember 2017“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

Der §16 Absatz 1 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Über eine Dynamisierung des in Satz 2 genannten Jahresansatzes entsprechend dem im Kinder- und Jugendförderplan der 17. Legislaturperiode für Nordrhein-Westfalen vom 08. Mai 2018 (MBI.NRW, S. 357-360) vorgesehenen Schlüssel entscheidet der Landtag im Rahmen der jährlichen Haushaltsgesetzgebung.“

C Alternativen

Keine

D Kosten

Die Aufstockung der Mittel für den Kinder- und Jugendförderplan bedarf keiner zusätzlichen Finanzierung aus dem Gesamthaushalt. Der durch die jährliche Dynamisierung der Mittel für den Kinder- und Jugendförderplan entstehende Mehrbedarf bis zum Jahr 2022 ist durch Einsparungen im Haushaltsplan des für Kinder und Jugend zuständigen Ministeriums gegenfinanziert.

E Zuständigkeit

Zuständig innerhalb der Landesregierung ist das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Gemäß § 27 Absatz 1 SGB I und § 8, 3. AG KJHG-KJFöG iVm. § 80 SGB VIII ist die Kinder- und Jugendhilfe eine kommunale Aufgabe.

Die Aufstockung des Jahresansatzes und die Dynamisierung des Kinder- und Jugendförderplans stellen sicher, dass die Kommunen landesseitig dabei unterstützt werden, auch für die Zukunft qualitative Maßnahmen der Jugendhilfe anbieten zu können.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Bei den vorgesehenen Maßnahmen wird nicht nach dem Geschlecht unterschieden.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Die Nachhaltigkeitspostulate werden vom vorliegenden Gesetz nicht berührt. Konflikte mit der Nachhaltigkeitsstrategie NRW bestehen nicht.

J Befristung

Die Geltung des Kinder- und Jugendförderplans ist bis zum 31.12.2022 befristet.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes

Artikel 1

§ 16 Absatz 1 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - vom 12. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 572), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Angabe „100.225.700“ durch die Angabe „120.225.700“ und die Angabe „31. Dezember 2017“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.
2. Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Über eine Dynamisierung des in Satz 2 genannten Jahresansatzes entsprechend dem im Kinder- und Jugendförderplan der 17. Legislaturperiode für Nordrhein-Westfalen vom 08. Mai 2018 (MBI.NRW, S. 357-360) vorgesehenen Schlüssel entscheidet der Landtag im Rahmen der jährlichen Haushaltsgesetzgebung.“

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG)

§ 16 Landesförderung

(1) Das Ministerium fördert die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderplans nach Maßgabe des Haushalts. Jährlich sind hierfür Mittel in Höhe von 100.225.700 Euro, zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2017, bereit zu stellen.

(2) Der Kinder- und Jugendförderplan soll die Förderung der in den Bereichen dieses Gesetzes auf Landesebene tätigen Träger der freien Jugendhilfe, die bestehenden landeszentralen Zusammenschlüsse der freien Jugendhilfe sowie der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umfassen. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, Einrichtungen sowie projektbezogene pädagogische Ansätze.

(3) Soweit die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen für Maßnahmen auf kommunaler Ebene oder in eigener Trägerschaft erhalten, haben sie sicher zu stellen, dass ihr Finanzanteil in einem angemessenen Verhältnis zu den Landesmitteln steht, die Landesmittel nicht zur Haushaltskonsolidierung verwendet werden und die Maßnahmen Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sind. Soweit dies nicht sicher gestellt ist, entfällt der Anspruch auf Förderung.

(4) Die Förderung projektbezogener Maßnahmen kann das Ministerium im Einzelfall an den Abschluss von Zielvereinbarungen binden. Die Förderung setzt die Bereitschaft des Trägers zur Mitwirkung an einer Qualitätsentwicklung im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs voraus.

(5) Das Nähere regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verwaltungsvorschriften.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Das 3. AG KJHG – KJFöG sieht in § 9 vor, die finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auf der Grundlage eines Kinder- und Jugendförderplans (KJFP) für den Zeitraum einer Legislaturperiode zu gestalten. Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration hat für die Legislaturperiode einen neuen KJFP 2018-2022 vorgelegt, welcher am 08.06.2018 im MBl. (71. Jahrgang, Nr. 14, S. 357-360) veröffentlicht wurde.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Kinder- und Jugendförderplans wurde der Jahresansatz mit Beschluss des Landtages zum Haushaltsgesetz 2018 auf 120.225.700 EUR erhöht.

Zudem sieht der Kinder- und Jugendförderplan vor, dass der Jahresansatz ab dem Haushaltsjahr 2019 anhand eines jährlich zu ermittelnden Indexes dynamisiert wird. Die jährliche Dynamisierung des Kinder- und Jugendförderplans ab dem Haushaltsjahr 2019 ermittelt sich zu 8 von 10 Teilen aus der Tarifsteigerung des TV-L (West) und zu 2 von 10 Teilen aus der Verbraucherpreisentwicklung für Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe gemäß des Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes bezogen auf das jeweilige Vorvorjahr.

Aufgrund der sich hiermit ergebenden Aktualisierungsbedarfe ist das 3. AG KJHG-KJFöG zu ändern.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

In Satz 2 werden die Angabe „100.225.700“ durch die Angabe „120.225.700“ und die Angabe „31. Dezember 2017“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

Mit dieser Änderung wird der Mittelaufwuchs des Jahresansatzes im Kinder- und Jugendförderplan auf 120.225.700 EUR, welcher mit Beschluss des Landtages zum Haushaltsgesetz 2018 vereinbart wurde, nachvollzogen. Der Aufwuchs des Jahresansatzes des Kinder- und Jugendförderplans ist mit Beschluss des Haushaltsgesetzes 2018 bereits umgesetzt. Es entstehen keine weiteren Kosten.

„Über eine Dynamisierung des in Satz 2 genannten Jahresansatzes entsprechend dem im Kinder- und Jugendförderplan der 17. Legislaturperiode für Nordrhein-Westfalen vom 08. Mai 2018 (MBl.NRW, S. 357-360) vorgesehenen Schlüssel entscheidet der Landtag im Rahmen der jährlichen Haushaltsgesetzgebung.“

Mit dieser Ergänzung um einen neuen Satz 3 in § 16 Abs. 1, 3. AG KJHG-KJFöG wird die im aktuellen Kinder- und Jugendförderplan (MBl.NRW, S. 357-360) vereinbarte Dynamisierung gesetzestextlich nachvollzogen. Die Aufstockung der Mittel für den Kinder- und Jugendförderplan bedarf keiner zusätzlichen Finanzierung aus dem Gesamthaushalt. Der durch die jährliche Dynamisierung der Mittel für den Kinder- und Jugendförderplan entstehende Mehrbedarf bis zum Jahr 2022 ist durch Einsparungen im Haushaltsplan des für Kinder und Jugend zuständigen Ministeriums gegenfinanziert.

Zu Artikel 2

Regelung des Inkrafttretens des Gesetzes.